

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit

Ergebnisse 2010/2011

über die Fortsetzung des
1. REACH-Überwachungsprojekts auf nationaler
Ebene im Rahmen von

REACH-EN-FORCE 1

Stand: März 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Ziele und Vorgehensweise	4
3	Ergebnisse der Überwachung in Deutschland	4
3.1	Phase-in-Stoffe und Ausnahmen von der Registrierungspflicht.....	7
3.2	Nicht-Phase-in-Stoffe	8
3.3	Stoffe in Erzeugnissen	8
3.4	Sicherheitsdatenblätter	9
3.5	Maßnahmen der Behörden	10
4	Fazit	11

1 Einführung

REACH-EN-FORCE-1 ist das erste europaweite Überwachungsprojekt zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (EG) 1907/2006. Das Projekt wurde im Jahr 2009 durchgeführt. Die Ergebnisse der Überwachung auf nationaler Ebene wurden der Umweltministerkonferenz vorgelegt¹ und durch die BLAC veröffentlicht. Der Bericht wurde zusätzlich als englischsprachige Fassung publiziert.

Auf europäischer Ebene beteiligten sich insgesamt 23 Mitgliedstaaten sowie Island und Norwegen an dem Projekt. Zahlreiche Länder beteiligten sich.

Auf der FORUM-6-Sitzung beschlossen die Mitgliedstaaten, das Projekt REACH-EN-FORCE-1 (REF-1) fortzuführen. An der Fortsetzung von REF-1 beteiligte sich Deutschland ebenfalls.

Die Ergebnisse auf nationaler Ebene sind im Folgenden zusammengefasst und den europäischen Ergebnissen gegenübergestellt.

2 Ziele und Vorgehensweise

Die Fortsetzung von REF-1 erfolgte im Zeitraum 01/2010 – 03/2011. Änderungen an der Zielsetzung und Vorgehensweise gegenüber der ersten Projektphase erfolgten nicht.

3 Ergebnisse der Überwachung in Deutschland

An der Fortsetzung des Projekts REACH-EN-FORCE-1 beteiligten sich auf nationaler Ebene insgesamt sieben Bundesländer, davon zwei zum ersten Mal. Insgesamt haben sich somit zwölf Länder an dem europaweiten Überwachungsprojekt zu REACH im Zeitraum 2009 bis 2011 beteiligt.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 161 Inspektionen in Deutschland durchgeführt und separat statistisch als REACH-EN-FORCE-1-Inspektion dokumentiert (Tabelle 1). In mindestens einem Land wurden weitere 22 Unternehmen überprüft, jedoch die Ergebnisse nicht zusätzlich in die REF-1-Statistik übertragen.

Ergebnisse von Überprüfungen der Einhaltung von REACH-Bestimmungen z.B. Informationspflichten nach Artikel 33 oder Inverkehrbringensverbote nach Anhang XVII der REACH-Verordnung sind ebenfalls nicht berücksichtigt, da sie entweder nur auf Einzelaspekte von REF-1 abzielten oder aber außerhalb des Projektschwerpunkts lagen.

¹ Umweltministerkonferenz: Umlaufbeschluss 18/2010

Land	Anzahl überprüfte Unternehmen 2010/2011	Anzahl überprüfte Unternehmen 2009
BW	83	61
BY		60
HB	4	
HE	(22)	10
HH		10
NI		33
NW	48	73
SH		4
SL	5	
SN	6	6
ST	6	3
TH	9	19
Summe	161 (183)	279

Tabelle 1: Übersicht über die Beteiligung der Länder am REACH-Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE-1
Angaben in Klammern: Ergebnisse nicht separat statistisch dokumentiert.

In Tabelle 2 ist die Branchenverteilung anhand der Wirtschaftsklassen (NACE-Code) dargestellt. Obwohl auf europäischer Ebene keine Vorgaben hinsichtlich Branchenschwerpunkte gemacht wurden, wurden vorrangig Hersteller und Handelsunternehmen der chemischen Industrie überprüft. Auf nationaler Ebene wurden im Jahr 2010 im Vergleich zu 2009 jedoch verstärkt Unternehmen anderer Branchen wie z.B. aus den Bereichen Metalle und Abfall kontrolliert.

NACE	Bezeichnung	D, 2010/2011 [%]	D, 2009 [%] ²	EU, 2009 ³ [%]
10/11/ 19.2	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln / Spirituosen / Mineralölverarbeitung	7	7	6
20	Herstellung von Chemikalien / chem. Erzeugnissen	32	51	35
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2	2	2
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	4	0	0
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	1	1	6
24	Metallerzeugung und -bearbeitung	6	3	4
25	Herstellung von Metallerzeugnissen	11	3	2

² BLAC: Gemeinsamer Bericht der Länder, Ergebnisse des 1. REACH-Überwachungsprojekts auf nationaler Ebene im Rahmen von REACH-EN-FORCE 1, 2010

deutschsprachige Fassung:

http://www.blac.de/servlet/is/2146/Bericht_REACH_EN_FORCE_1.pdf?command=downloadContent&filename=Bericht_REACH_EN_FORCE_1.pdf

englischsprachige Fassung:

http://www.blac.de/servlet/is/2146/Report_REACH_EN_FORCE_1_results_german_2010_03_end.pdf?command=downloadContent&filename=Report_REACH_EN_FORCE_1_results_german_2010_03_end.pdf

³ ECHA / Forum for Exchange of Information on Enforcement: Results of the Forum coordinated REACH enforcement project on registration, pre-registration and safety data sheets - Project Report of the REACH-EN-FORCE-1 project, Helsinki, 2010

http://echa.europa.eu/doc/about/organisation/forum/ref-1_project_report_conclusions.pdf

NACE	Bezeichnung	D, 2010/2011 [%]	D, 2009 [%] ²	EU, 2009 ³ [%]
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1	1	1
	Herstellung von sonstigen Waren	4	6	6
38	Abfallbehandlung und Beseitigung, Rückgewinnung	4	0	0
	Groß- und Einzelhandel	24	13	20
	Sonstige Tätigkeiten	3	5	7
	keine näheren Angaben	2	8	11

Tabelle 2: Übersicht über die Branchenverteilung der im Rahmen von REACH-EN-FORCE-1 überprüften Unternehmen

Wird jedoch die Definition für Hersteller und Importeure im Sinne der REACH-Verordnung zugrunde gelegt, die auf den Status in Bezug auf die Chemikalie selbst abstellt, so ergibt sich ein etwas anderes Bild (Tabelle 3): Der Anteil der im Projektzeitraum 2010/2011 überprüften Hersteller und Importeure liegt bei rund 30 bis 40 Prozent; der Anteil der Alleinvertreter beträgt rund 10 Prozent⁴. Circa 80 Prozent der überprüften Unternehmen sind nachgeschaltete Anwender entsprechend der REACH-Definition, davon rund 2/3 gleichzeitig sowohl Hersteller oder Importeure als auch nachgeschaltete Anwender. D.h. die meisten Unternehmen haben einerseits die Verpflichtung Stoffinformationen im Rahmen der Registrierung zu ermitteln und als Dossier an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu übermitteln. Zugleich profitieren sie auch von der besseren Verfügbarkeit toxikologischer und umwelttoxikologischer Daten.

Rolle des Unternehmens ⁴	Anzahl D, 2010/2011	Anzahl D, 2009	Anzahl EU, 2009
Hersteller	48	127	878
Importeur	59	133	666
Alleinvertreter	15	25	83
Nachgeschalteter Anwender	125	201	858

Tabelle 3: Status der überprüften Unternehmen im Sinne der REACH-Verordnung. Rund 2/3 der im Jahr 2009 und 2010/2011 überprüften nachgeschalteten Anwender (DU) sind zugleich Hersteller o. Importeur

Im Rahmen der Betriebsüberprüfung wurde in 145 Unternehmen auch das Vorhandensein von Managementsystemen erfragt.

⁴ Mehrfachnennung möglich, da Unternehmen zugleich z.B. Hersteller und Importeur im Sinne der REACH-Verordnung sein können.

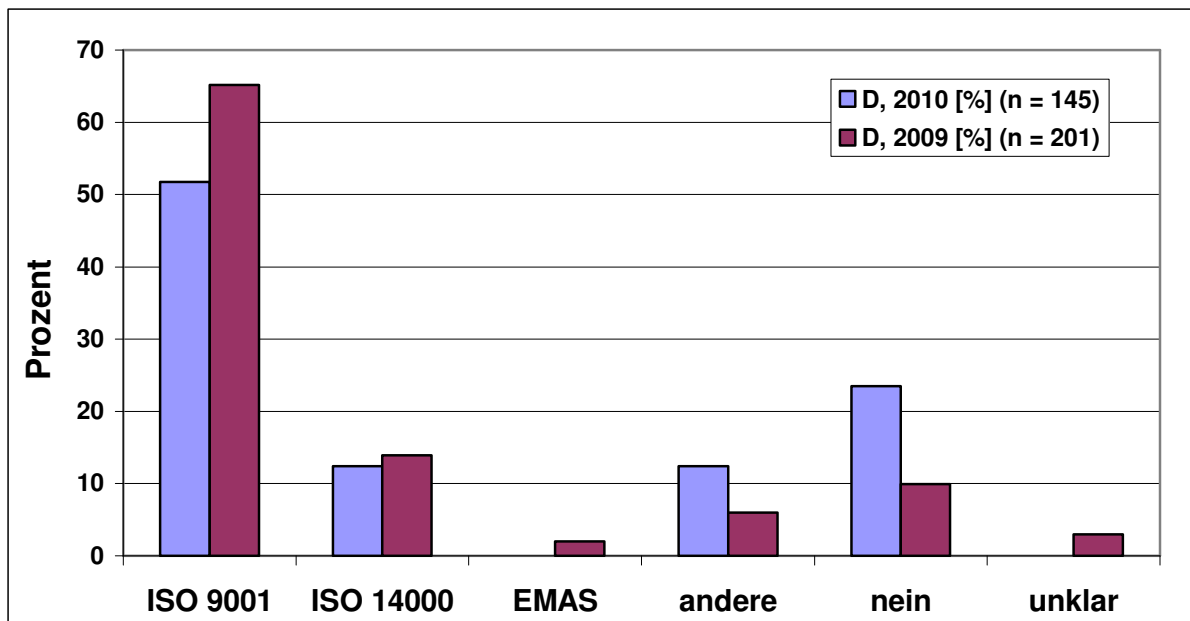


Abbildung 1: Übersicht über die Implementierung von Managementsystemen in den im Rahmen von REACH-EN-FORCE-1 überprüften Unternehmen

Überwiegend verfügen die überprüften Unternehmen über ein Managementsystem, vorzugsweise nach ISO 9001 oder ISO 14000. Die Unterschiede 2009 zu 2010/2011 sind vermutlich darauf zurückzuführen, dass im Berichtszeitraum eher kleinere und mittlere Unternehmen überprüft wurden.

3.1 Phase-in-Stoffe und Ausnahmen von der Registrierungspflicht

Von den 161 (279)⁵ überprüften Unternehmen produzieren oder importieren 70 (152)⁵ Unternehmen Phase-in-Stoffe als solche und 31 (94)⁵ Unternehmen Stoffe in Zubereitungen (Gemischen)⁶. Insgesamt werden von den überprüften Unternehmen rund 4600 (11.000)⁵ Stoffe als solche oder in Zubereitungen (Gemischen) in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder importiert, davon über 350 (2000)⁵ Stoffe von einem einzelnen Unternehmen.

Im europäischen Vergleich profitieren in Deutschland ansässige Unternehmen doppelt so häufig von Ausnahmen von der Registrierungspflicht (Tabelle 4). Die relevanteste Ausnahme ist die Mengenschwelle von einer Tonne/Jahr, gefolgt von der Ausnahme für Polymere und Abfälle bzw. für besondere in Anhang V der REACH-Verordnung gelistete Stoffe. Auffallend ist, dass die Kenngröße „Zahl der Ausnahmen bezogen auf die Zahl der überprüften Unternehmen“ gegenüber der Aktion im Jahr 2009 nahezu unverändert geblieben ist.

⁵ Angaben in Klammern: Ergebnisse 2009

⁶ Mehrfachnennung möglich

	Anzahl 2010/2011 in D	Ausnahmen / Unternehmen 2010/2011 in D	Anzahl 2009 in D	Ausnahmen / Unternehmen 2009 in D	Anzahl 2009 in EU	Ausnahmen / Unternehmen 2009 in EU
Stoffe in Mengen von < 1 Tonne/Jahr	58	0,36	64	0,23	231	0,15
Polymere	36	0,22	61	0,22	160	0,1
Abfall	19	0,12	44	0,16	122	0,08
Ausnahmen gemäß Anhang V	29	0,18	39	0,14	166	0,1
nicht isolierte Zwischenprodukte	4	0,02	24	0,09	64	0,04
Ausnahme aufgrund besonderer Verwen- dung	11	0,07	23	0,08	84	0,05
Ausnahmen gemäß Anhang IV	13	0,08	21	0,08	88	0,06
angemeldete Stoffe (Stoffe, die als registriert gelten)	5	0,03	19	0,07	56	0,04
Stoffe im Transit	0	0,00	5	0,02	13	0,01
radioaktive Substanzen	0	0,00	1	0	3	0
Für die Beförderung	0	0,00	1	0	2	0
Landesverteidigung	0	0,00	0	0	2	0
	175	1,09	302	1,08	991	0,62

Tabelle 4: Übersicht über die Anzahl der Ausnahmen von der Registrierungspflicht im Verhältnis zur Anzahl der überprüften Unternehmen (D, 2010/2011: 161 Unternehmen; D, 2009: 279 Unternehmen; EU, 2009: 1589 Unternehmen)

3.2 Nicht-Phase-in-Stoffe

Nur von 4 (18)⁵ der überprüften Unternehmen werden Nicht-Phase-in-Stoffe als solche oder in Zubereitungen in Mengen hergestellt oder importiert. Aufgrund der Mengenschwelle von einer Tonne/Jahr bzw. Ausnahmen aufgrund spezieller Verwendungszwecke (Lebensmittel, Pharmazeutika) gilt die Registrierungspflicht nur für eines der kontrollierten Unternehmen.

3.3 Stoffe in Erzeugnissen

Insgesamt 9 (27)⁵ Stoffe (Phase-in und Nicht-Phase-in) in Erzeugnissen, die bestimmungsgemäß freigesetzt werden, werden von den überprüften Unternehmen in Mengen von einer Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder importiert.

Von 2 (1)⁵ der überprüften Unternehmen werden 2 (3)⁵ Stoffe, die Anlass zu Besorgnis geben wie zum Beispiel krebserzeugende Stoffe, in Erzeugnissen mit einem Gehalt von mehr als 0,1 Prozent und in einer Gesamtmenge von einer Tonne oder mehr pro Jahr hergestellt oder importiert. Mit Aufnahme dieser besorgniserregenden Stoffe auf die Kandidatenliste für zulassungspflichtige Chemikalien entsteht unmittelbar die Verpflichtung gewerblichen Abnehmer/innen unaufgefordert und Verbraucher/innen innerhalb von 45 Tagen auf Anfrage ausreichende Informationen für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses, mindestens den

Namen des Stoffes, zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde jedoch nicht im Rahmen dieses ersten REACH-Überwachungsprojektes überprüft.

3.4 Sicherheitsdatenblätter

Die Verfügbarkeit von Sicherheitsdatenblättern in den Unternehmen erfolgte stichprobenartig (maximal 5-10 Sicherheitsdatenblätter pro Unternehmen). Gegenüber dem Vorjahreszeitraum sank die Quote der Unternehmen, die nicht oder nur teilweise über die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter verfügten von 6 Prozent im Zeitraum 2009 auf 5 Prozent im Zeitraum 2010/2011. Bei der Überprüfung auf europäischer Ebene im Jahr 2009 fehlten in 11 Prozent der Unternehmen die erforderlichen Sicherheitsdatenblätter ganz oder teilweise.

Die Überprüfung der Sicherheitsdatenblätter erfolgte nur anhand formaler Kriterien hinsichtlich der Anforderungen, dass das Sicherheitsdatenblatt auf deutsch vorliegen muss, das Datum der Erstellung und der Überarbeitung angegeben ist sowie die vorgeschriebenen Rubriken enthalten sind. Nicht als Mangel gewertet wurde, wenn die Rubriken 2 (mögliche Gefahren) und 3 (Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen) nicht den Vorgaben der REACH-Verordnung, sondern noch der im Jahr 2007 außer Kraft getretenen Sicherheitsdatenblatt-Richtlinie entsprachen.

	D, 2010/2011	D, 2009	EU, 2009
Anzahl überprüfte Sicherheitsdatenblätter	865	745	5338
Anzahl Sicherheitsdatenblätter mit Mängel	61	75	808
% Mängel	7	10	15

Tabelle 5: Übersicht über die Anzahl der stichprobenartig ausgewählten und nach formalen Kriterien (Sprache, Datum, Rubriken) überprüften Sicherheitsdatenblätter (SDB) und die Zahl der Beanstandungen

Gegenüber 2009 ist eine Verbesserung und somit eine Reduzierung der Beanstandungsquote von 10 auf 7 Prozent festzustellen. Diese Quote ist jedoch nach wie vor bemerkenswert, da die überprüften Unternehmen überwiegend – und im europäischen Vergleich zu einem deutlich höheren Anteil – über Strukturen, insbesondere Computerprogramme zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, verfügen.

Vergleiche mit früheren Überprüfungen^{7,8} bei denen auch die Qualität und die Richtigkeit sowie die Vollständigkeit der inhaltlichen Angaben in Sicherheitsdatenblättern kontrolliert wurden, lassen vermuten, dass eine nicht nur rein formale Prüfung weiterhin zu deutlich höheren Beanstandungsquoten führt. Beispielsweise wurde ein Sicherheitsdatenblatt für einen Rostumwandler vorgefunden, bei dem als gefährlicher Inhaltsstoff in der Rubrik 3 nur

⁷ Jahresbericht der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg, 2006/2007
<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17475/>

⁸ Chemicals Legislation European Enforcement Network“ (CLEEN): European Classification and Labelling Inspections of Preparations including Safety data sheets“ (ECLIPS), 2004
<http://www.cleen-europe.eu>
http://www.cleen-europe.eu/projects/ECLIPS_Final_report.pdf

Wasser genannt war. Entsprechende Folgefehler wie z.B. Angaben zu Schutzmaßnahmen oder zur Entsorgung sind in diesem Fall zwangsläufig. Formal war das Sicherheitsdatenblatt jedoch auf aktuellem Stand nach REACH erstellt; sogar ein Hinweis auf eine identifizierte Verwendung wurde genannt.

97 (95)⁵ Prozent der kontrollierten Unternehmen setzen entsprechend den Anforderungen der REACH-Verordnung fachkundiges Personal zu Erstellung von Sicherheitsdatenblättern ein. 86 (82)⁵ Prozent des fachkundigen Personal hat auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Schulungen und Auffrischkursen.

Ein Unternehmen verweigerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entgegen den Vorgaben von Artikel 35 der REACH-VO den Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle der Sicherheitsdatenblätter der Vorlieferanten wurde festgestellt, dass diese zu mehr als 30 Prozent nicht vorhanden oder aber fehlerhaft waren. Trotz dieser hohen Beanstandungsquote stellt dies dennoch eine Verbesserung der Situation gegenüber 2009 (rund 40 Prozent) in den Unternehmen dar.

3.5 Maßnahmen der Behörden

Insgesamt wurden im Projektzeitraum 2010/2011 bei 13 Unternehmen (8 Prozent) der kontrollierten Unternehmen Verstöße gegen Anforderungen der REACH-VO festgestellt, die Gegenstand dieses Überwachungsprojekts waren. Im Jahr 2009 betrug die Quote 20 Prozent auf nationaler Ebene und 24 Prozent auf europäischer Ebene.

Bei 2 (3)⁵ der überprüften Unternehmen handelt es sich um Verstöße gegen die Registrierungspflichten. Eines der Unternehmen verzichtete sofort auf einen weiteren Import. Ein zweites Unternehmen war irrtümlich davon ausgegangen, dass die Registrierungspflichten durch einen beauftragten Alleinvertreter übernommen worden seien.

Bei 7 (44)⁵ Unternehmen wurden Verstöße gegen die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter sowie 4 (10) Verstöße gegen andere REACH-Pflichten festgestellt, die im Rahmen von REACH-EN-FORCE-1 überprüft wurden. Weitere Verstöße gegen sonstige REACH-Regelungen betrafen beispielsweise Regelungen des Anhangs XVII zu Inverkehrbringensverboten oder gegen Informationspflichten nach Artikel 35.

Anzahl der Maßnahmen	D, 2010 (161 Unternehmen)	D, 2009 (279 Unternehmen)	EU, 2009 (1589 Unternehmen)
Unterrichtung der Öffentlichkeit („Blame and shame“)	0	0	3
Revisionsschreiben	24	31	96
Anordnung / Untersagung	1	3	169
Bußgeld	0	0	12
Strafanzeige	0	1	3
Sonstiges	4	13	121

Tabelle 6: Übersicht über die von den Behörden getroffenen Maßnahmen bei Verstößen gegen die REACH-Verpflichtungen, die Gegenstand des Projekts REACH-EN-FORCE-1 waren auf nationaler Ebene und im europäischen Vergleich.

4 Fazit

Ebenso wie im Jahr 2009 wurden in der Projektphase 2010/2011 nur sehr wenige gravierende Verstöße gegen die Registrierungspflicht festgestellt und es kann insgesamt von einer guten Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ausgegangen werden. Es ist zu vermuten, dass die frühzeitige Information der Unternehmen durch Behörden und Verbände, eine verbesserte Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen sowie Inspektionen im Vorfeld der Vorregistrierung dazu beigetragen haben.

Insgesamt ergibt sich ein immer noch sehr heterogenes Bild hinsichtlich des Kenntnisstands in den Unternehmen über die Anforderungen der REACH-Verordnung.

Im Folgenden sind einige Erfahrungen der Behörden exemplarisch zusammengefasst mit dem Ziel, Unternehmen und Verbände für diese Fragestellungen weiter zu sensibilisieren:

1. REACH wurde von einigen Unternehmen bislang zu wenig beachtet:
Beispielsweise beschäftigte sich ein überprüftes Unternehmen erst mit einer möglichen Verpflichtung zur Registrierung als die Überwachungsbehörde die Importmengen überprüfen wollte. Bis zu diesem Zeitpunkt waren die Mengen der Stoffe in den importierten Gemischen im Unternehmen nicht bekannt.
2. REACH wurde von den Unternehmen teilweise zu wenig zum Anlass genommen, bekannte Probleme zu lösen, die beispielsweise die Anforderungen an und die Qualität von Sicherheitsdatenblättern betreffen.
3. Unternehmensinterne Vernetzungen der Bereiche Einkauf, Produktion, Umwelt, Arbeits- und Gesundheitsschutz bedürfen in einigen Unternehmen der Verbesserung. Auf nationaler Ebene wurden ebenso wie auf europäischer Ebene Unternehmen kontrolliert, die nicht oder nur unzureichend über die REACH-Aktivitäten der Mutterkonzerne informiert waren, obwohl diese sie als Tochterunternehmen unmittelbar betrafen.
4. In einigen Fällen wurden Unklarheiten über die Identität der Stoffe festgestellt, obwohl sich die Stoffidentität an den „alten“ EINECS-Regeln orientiert und ein Leitfaden der ECHA verfügbar ist. Die im Leitfaden dokumentierten Regeln werden teilweise noch zu wenig beachtet. Auch ist nicht allen Unternehmen die Tatsache bewusst, dass nur Phase-in-Stoffe, jedoch keine Nicht-Phase-in-Stoffe, vorregistriert werden konnten.
5. Probleme haben einige Unternehmen nicht nur mit „neuen“, sondern auch „alten“ chemikalienrechtlichen Bestimmungen. Inverkehrbringungsverbote, die viele Jahre Bestandteil nationaler Regelungen waren und lediglich in den Anhang XVII der REACH-Verordnung „überführt“ wurden oder aber seit langem bestehende Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter wurden und werden nicht immer beachtet.
6. Die Vermutung, dass Unternehmen teilweise zu sehr technischen und / oder organisatorischen Instrumenten vertrauen, wird durch die aktuellen Ergebnisse gestärkt. Obwohl die meisten Unternehmen über betriebliche Managementsysteme sowie Computerprogramme zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern verfügen, ist immer wieder festzustellen, dass die Gefahren- und Risikokommunikation innerhalb der Unternehmen und in der Lieferkette verbesserungsbedürftig ist. Aus Sicht der Behörden ist es bislang nicht nachvollziehbar, wie es möglich ist, ein Sicherheitsdatenblatt für einen Rostumwandler zu erstellen, ohne dass im Unternehmen bemerkt wird, dass die Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen falsch sind und nur Wasser genannt wird.

Mit Blick auf die Lieferkette und chemiefornere Branchen gewinnen funktionierende Kommunikationswege zusätzlich an Bedeutung, da diese eine unabdingbare Voraussetzung für die Einhaltung der REACH-Verpflichtungen sind. Eine bessere interne Vernetzung der Bereiche Einkauf, Produktion, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der REACH-Beauftragten auf der einen, aber auch eine bessere Kommunikation innerhalb der Lieferkette auf der anderen Seite ist daher erforderlich. Das Bewusstsein hierfür soll durch das zweite europaweite Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE-2, welches im Jahr 2011 durchgeführt wird und die Einhaltung der Pflichten nachgeschalteter Anwender sowie die Kommunikation in der Lieferkette zum Gegenstand hat, gestärkt werden.

Wie bereits in der ersten Phase 2009 waren die Inspektor/innen auch 2010/2011 durch die überwiegend behördeninternen Fortbildungen sehr gut auf die REACH-Überwachungsaufgaben vorbereitet. Zugute kam vielen auch, dass sie über Vorerfahrungen im Rahmen der ersten REACH-EN-FORCE-1-Projektphase verfügten. Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch, dass es in Einzelfällen zu Schwierigkeiten aufgrund von Personalveränderungen oder Umorganisation von Behörden kam, so dass Inspektor/innen manchmal kurzfristig für die REACH-Überwachung eingesetzt wurden, jedoch nur über eine kurze Einarbeitungszeit verfügten.

Bewährt haben sich wiederum die strukturierte Überprüfung anhand des EU-weit eingesetzten Fragebogens und die standardisierte Ergebnisdokumentation, wodurch quantitative und qualitative Analysen und Vergleiche im europäischen Kontext überhaupt erst möglich wurden. Somit konnte beispielsweise nachgewiesen werden, dass es hinsichtlich der Überwachungsintensität weder ein Nord-Süd- noch ein Ost-West-Gefälle gab und die Überwachungsbehörden sich erfolgreich für einen vergleichbaren Vollzug einsetzen.

Hierbei kommt auch dem Forum für den Austausch von Informationen zur Durchsetzung auf europäischer Ebene und der geplante Austausch von Inspektor/innen zwischen den verschiedenen europäischen Staaten eine wichtige Funktion zu.

Zunehmend dringlich ist, dass die Behörden endlich über einen einfachen und zeitnahen – und möglichst Mitgliedstaaten-übergreifenden – Zugang zu den Daten der Vorregistrierung und Registrierung bei der ECHA erhalten. Die Verfügbarkeit dieser Informationen ist die unverzichtbare Grundlage für eine effiziente Überwachung. Erste Hinweise deuten darauf hin, dass die Qualität der Registrierungs dossiers, insbesondere zu toxikologischen und einstufrungsrelevanten Informationen, nicht immer ausreichend ist und somit neue Herausforderungen auf die Überwachungsbehörden zukommen. Die Erfahrungen, die die Überwachungsbehörden bereits im Umgang mit den Daten der Vorregistrierung sammelten, scheinen sich auch bei den Dossiers selbst zu bestätigen. Aufgrund von Tippfehlern oder Eintragsfehlern der Unternehmen wird die Recherche in den Datenbanken und in Datensätzen selbst erschwert. Daraus folgt, dass die Überwachungsbehörden nicht nur die Dossierinformationen, sondern auch die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung sowie der inhaltlichen Qualitätskontrollen benötigen.

Ohne die Datenzugänge und angesichts der Vielzahl von Unternehmen und Chemikalien sowie den Notifizierungen zur zukünftigen harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung nach der CLP-Verordnung muss ansonsten die Situation auf den einfachen Nenner „keine Daten – keine Überwachung“ gebracht werden.